

Umfange des Unternehmens entsprechenden Gewinn zuzuführen. Eine solche Industrie in tochter Hand werde stets ohne ausreichenden Erfolg bleiben.

Andererseits erwähnte St.-B. Müller, daß die frühere Bau-Deputation sich nach den gepflogenen Verhandlungen von der Nothwendigkeit der Erbauung der Schuppen, die der Rath beantrage, allerdings überzeugt habe. In der That gingen auch jetzt die kostbarsten Rohhölzer dem Verderben entgegen. Ein Arbeiterschuppen sei ohnehin nothwendig; auch werde durch die Erbauung beider Schuppen die Reorganisation des Bau- und Holzhoofs nicht aufgehoben, zumal da die beiden Schuppen so erbaut werden könnten und sollten, daß sie leicht abgebrochen und an einem andern Orte wieder aufgerichtet werden könnten.

Der Berichterstatter entgegnete, daß der Ausschuss, wie bemerkt, die ganze Frage besonders behandeln werde, und daß daher auch die Ablehnung der Schuppenneubauten nur eine vorläufige sein solle.

Die Anträge des Ausschusses, so wie mit deren Vorbehalt das ganze Conto, fanden hierauf die Zustimmung der Versammlung.

Bei Conto 25

wurde beantragt:

daß ein mit 300 Thlr. unter den Unterhaltungskosten veranschlagter Durchstich in Connewitzer Revier nur unter der Bedingung genehmigt werde, daß derselbe in Uebereinstimmung mit der Wasserbaudirection erfolge.

St.-B. Häckel beantragte hierzu:

es möge in Zukunft der Verkauf der Hölzer im Wege der Licitation stattfinden.

Der Antrag wurde unterstützt und namentlich vom Dr. Heyner näher erläutert, der das bisher beim Holzverkauf in den städtischen Waldungen beobachtete Verfahren als unzweckmäßig bezeichnete. Weit angemessener als dieses Verfahren sei der licitationsweise Verkauf auf dem Stamme. Dr. Heyner stellte daher zu dem Häckelschen Antrage den Unterantrag:

daß in den städtischen Wäldern die Hölzer auf dem Stamme verkauft werden.

Auch dieser Antrag fand Unterstützung; doch machte St.-B. Bachhaus darauf aufmerksam, daß die zur Sprache gebrachten Anträge am Zweckmäßigsten mit der Frage wegen des Holzhoofs an den Bauausschuss gewiesen würden. Damit erklärte sich auch St.-B. Dr. Hauschild einverstanden, da es zunächst gelte, genaue Einsicht in alle Unterlagen zu erlangen. St.-B. Häckel sagte jedoch dabei keine Beruhigung, weil nicht alles geschlagene Holz in den Holzhoof geliefert, sondern zum Theil auch in den Waldungen selbst verkauft werde.

Das Conto wurde hierauf mit dem Antrage des Ausschusses genehmigt, der Häckelsche Antrag einstimmig, der Heynersche Antrag gegen 14 Stimmen angenommen.

Ferner wies Dr. Heyner darauf hin, daß es nach dem Tode des verdienstvollen Oberförsters Koch und in Betracht der Befähigung der städtischen Forstbeamten ferner nicht mehr nöthig erscheinen dürfte, einen Oberförster für die städtischen Waldungen anzustellen.

Er beantragte deshalb, das Collegium möge dem Rath zur Erwägung geben, ob es nicht zweckmäßiger sei, von Wiederbesetzung der Oberförsterstelle abzusehen.

Dann könne der Kuhthurm, dieses schön gelegene und namentlich für Sommerwohnungen sehr geeignete Grundstück zum Vortheil der Stadtcasse anders verwerthet werden. Sollte der Rath indeß auf seinen Antrag nicht eingehen, dann werde, wie er ferner beantrage,

die Erbauung eines einfachen Försterhauses an einem andern und geeigneteren Orte vollständig genügen.

Diese Anträge wurden unterstützt und auf Vorschlag des St.-B. Köhler an den Ausschuss zum Bau-, Dekonomie- und Forstwesen verwiesen, womit sich der Antragsteller einverstanden erklärte.

Bei Conto 32

sprach das Collegium die Erwartung aus, daß der Stadtrath bei Ablauf aller über städtische Räumlichkeiten abgeschlossenen Mietheverträge den schon jetzt theilweise eingeschlagenen Weg der Licitation auch fernerhin einhalten werde.

Die wegen entsprechender Verwerthung des Hermann'schen Grundstücks und wegen Erhöhung der Pachtzinsen für die zwischen dem Thomaspförtchen und dem Fleischerplage gelegenen Gärten früher gestellten Anträge wurden wiederholt.

Dasselbe

Conto 41
von einem auf das Budenwesen bezüglichen, beim vorjährigen Haushalteplane gestellten Antrage. Das Collegium erwiderte diesem Antrage den Rath, darüber, wieviel Capital in den Buden angelegt und wieviel Quadratruten des städtischen Grundes und Bodens von den Buden besetzt sei, Mittheilung zu machen und zugleich zu erwägen, ob nicht das eigentliche Budenwesen der Privatindustrie ausschließlich zu überlassen, das städtische Areal aber nach der Quadratstelle zu vermiethen sei.

Zu Conto 42

hat der Stadtrath mittels besonderen Schreibens nachträglich 1845 Thlr. 15 Ngr. postulirt, die der nothwendig gewordene Neubau der Orgel in der Peterskirche in Anspruch nehmen wird. Sie wurden verwilligt.

Ferner beschloß man hier zwei bei Prüfung des vorjährigen Haushalteplans gestellte Anträge, welche die Abschließung der Winkel an der Nicolaikirche durch eiserne Gitter und die Beseitigung der immer noch vorkommenden Selbzahlungen an die Hebammen und deren Beifrauen in der Kirche betrafen, zu wiederholen.

Conto 44.

St.-B. Häckel knüpfte an dieses Conto die Bemerkung, daß über das Verfahren bei Ertheilung von Schankconcessionen mehrfach Klage geführt werde, indem einzelne Nachsuchende oft lange auf die Concession warten müßten, während Andere sehr schnell in deren Besitz gelangten. Er beantragte,

den Rath zu ersuchen, die Erledigung der Schankconcessionen und die Reihenfolge der Vertheilung in geeigneter Weise den Betheiligten bekannt zu machen.

Vorsteher Adv. Franke hielt ein, daß ein solcher Antrag nicht in den Befugnissen des Collegiums liege, indem damit in das Bereich der Verwaltung eingegriffen werden würde. Gleicher Ansicht waren Vicevorsteher Klein und Adv. Anschütz, während Dr. Heyner das Collegium für berechtigt hielt, auf Abhülfe der bezüglich der Ertheilung der Schankconcessionen allerdings vorhandenen Uebelstände hinzuwirken. Zur Entgegnung ging Vicevorsteher Klein auf die wegen der Schankconcessionen bestehenden obrigkeitlichen Verfügungen näher ein und begründete darauf den Schluß, daß es sich hier nur um Privatinteressen handele.

St.-B. Häckel zog hierauf, nachdem ihn der Vorsteher auf die Bestimmungen in §. 115 der Städteordnung aufmerksam gemacht hatte, seinen Antrag als solchen zurück und erklärte, er begnüge sich damit, daß sein Wunsch, die erwähnten Uebelstände beseitigt zu sehen, in das Protokoll aufgenommen werde.

Die in den Deckungsmitteln dieses Conto veranschlagten Erträge der Hundesteuer hatte der Finanzausschuss nicht zur Genehmigung empfohlen, weil diese Erträge nicht unter den laufenden Deckungsmitteln zu verrechnen, sondern zu dem bestimmten Zwecke der künftigen Errichtung eines Irrenhauses, den Anordnungen der Regierungsbehörde gemäß, aufzusammeln seien.

Auf mehrere hierauf bezügliche Anfragen theilte St.-B. von der Crone mit, daß diese Erträge später allerdings zur Verzinsung der für den Bau eines Verpflegungshauses für Waisen, Blödsinnige und Irre aufzunehmenden Capitale verwendet werden sollten, daß sie aber, da jener Bau zur Zeit nicht in Angriff genommen sei, recht wohl in den Deckungsmitteln figuriren könnten. Dagegen zogen die St.-B. Lorenz und Dr. Heyner in Zweifel, ob die Stadt überhaupt zur Erbauung einer solchen Anstalt gezwungen werden könne, und Ersterer beantragte,

das Collegium möge sich bei der heutigen Beschlussfassung, unbeschadet einer künftigen Entscheidung über den Bau des Irrenhauses, dagegen verwahren, daß aus der Annahme des Ausschussvorschlages für die Stadt ein Präjudiz erwachse.

Da der Ausschuss auf Vorschlag des St.-B. Bieber seinen Antrag zurückzog, so wurde nach Schluß der Verhandlungen hierüber der fragliche Ansaß genehmigt.

Zu Conto 41,

dem eigentlichen Schlusssteine des ganzen Haushalteplans, bemerkt der Stadtrath Folgendes:

„Obgleich sich aus der Zusammenstellung der sämtlichen Bedürfnisse und Deckungsmittel der Stadtcassenanschlüsse ein Fehlbetrag von 3605 Thlr. ergibt, welcher noch durch die, in reiflicher Erörterung begriffene Herstellung der im Laufe der Jahre völlig defect gewordenen Wollbude nicht unbeträchtlich vermehrt werden wird — ein Gegenstand, worüber wir noch nachträglich mit den Herren Stadtverordneten in Verhandlung zu treten und